

Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus (Stand 19. Mai 2020)

Kurzarbeitergeld	Steuerliche Liquiditätshilfen	Soforthilfe	Darlehen	Bürgschaften	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz	Sonstige Hilfsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Grds. möglich, wenn 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen • Erstattung von 60 % bzw. 67 % (mit Kind) des Nettogehalts durch die Bundesagentur für Arbeit • Grds. Erstattung der Sozialbeiträge zu 100 % • NEU: staffelweise Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 87 % des Nettogehalts 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Steuervorauszahlungen • Stundungen von Steuerzahlungen • Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen • NEU: für Gastronomie Herabsetzung der Mehrwertsteuer von 19% auf 7 % ab 1. Juli 2020 • NEU: Verrechnung absehbarer Verluste mit Gewinnen aus dem Vorjahr • NEU: Fristverlängerungen für Lohnsteuer-Anmeldungen und Jahressteuererklärungen 	<ul style="list-style-type: none"> • 0 - 5 Beschäftigte: 9.000 € Zuschuss zu Betriebskosten für 3 Monate • 5 - 10 Beschäftigte: 15.000 € Zuschuss zu Betriebskosten für 3 Monate • 11 - 50 Beschäftigte: 25.000 € Zuschuss zu Betriebskosten für 3 Monate • NEU: Soforthilfe auch für neu gegründete Unternehmen 	<p>KFW</p> <ul style="list-style-type: none"> • KfW -Schnellkredit 2020 • KfW-Sonderprogramm • KfW-Unternehmenskredit • ERP-Gründer-kredit-Universell <p>Für NRW:</p> <p>NRW.BANK</p> <ul style="list-style-type: none"> • NRW.BANK.Universalkredit • NRW.Start-up akut 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Fördermöglichkeiten • Entscheidung innerhalb von 72 Stunden • Reduzierung des einmaligen Bearbeitungsentgeltes für Liquiditätskredite • Direkte Liquiditätsfinanzierung bis 75.000 € • Stundungen von Zins- und Tilgungsraten bei laufenden Engagements 	<ul style="list-style-type: none"> • Grds. Anspruch, wenn Schließung in Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot steht • In NRW zuständig: Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Stundung von Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträgen • Aussetzung der Insolvenzantragspflicht • Mögliche Entschädigung bei Auftragsausfällen • Stabilisierungsfond für Großunternehmen • Aussetzung von Kündigungsgründen • Sonderzahlungen des Arbeitgebers • Unterstützung für Start-Ups
Antrag	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag	Antrag
<p>Agentur für Arbeit</p> <p>Schritt 1: Anzeige über Arbeitsausfall</p> <p>Schritt 2: Monatlicher Antrag auf Erstattung</p>	<p>Finanzamt</p> <p>Für NRW finden Sie hier die Antragsformulare.</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft</p> <p>Für NRW finden Sie hier die Antragsformulare.</p>	<p>Hausbank</p>	<p>Hausbank oder Bürgschaftsbank</p> <p>Den direkten Antrag finden Sie hier.</p>	<p>Landschaftsverband</p> <p>Die Anträge für NRW für die Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen finden Sie hier und für Selbstständige hier.</p>	<p>Antrag nur für Stundung notwendig: direkt über die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften</p>
Weitere Informationen:	Weitere Informationen:	Weitere Informationen:	Weitere Informationen:	Weitere Informationen:	Weitere Informationen:	Weitere Informationen:
<p>Anlage 1: Leitfaden</p> <p>Anlage 2: Fragen und Antworten KUG step by step</p>	<p>Anlage 3: Steuerliche Liquiditätshilfe</p>	<p>Anlage 4: Informationen zur Soforthilfe</p>	<p>Anlage 5: Erleichterungen bei der Darlehensgewährung</p>	<p>Anlage 6: Inanspruchnahme von Bürgschaften</p>	<p>Homepage des Landschaftsverbands Rheinland.</p>	<p>Anlage 7: Sonstige Maßnahmen</p>

LEITFADEN
zur Beantragung von Kurzarbeitergeld (Kug) bei der
Bundesagentur für Arbeit

1) Ausgangslage

Die Auswirkungen des Corona-Virus können möglicherweise auch in Ihrem Unternehmen zu erheblichen Beschäftigungsproblemen und damit zusammenhängenden Liquiditätsengpässen führen, denn Ihre Arbeitnehmer haben auch in Zeiten geringerer Aufträge weiterhin Anspruch auf ihr Arbeitsentgelt. Sie sollten daher frühzeitig Kurzarbeitergeld beantragen, wenn es Ihnen wegen der Auftragsausfälle nicht möglich ist, Ihren Arbeitnehmern die Löhne zu zahlen oder es absehbar ist, dass eine vollständige Lohnzahlung nicht möglich sein wird.

Damit durch die Corona-Krise in Deutschland möglichst kein Arbeitsplatz verlorenght und kein Unternehmen in Insolvenz gerät, hat die Bundesregierung die Anforderungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld gelockert.

Das Paket umfasst folgende Maßnahmen:

- Kurzarbeitergeld kann bereits beantragt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Kurzarbeitergeld kann auch Leiharbeitnehmern gewährt werden.
- Die Sozialbeiträge sollen den Arbeitgebern erstattet werden.
- Die Auszahlung von Kurzarbeitergeld kann einfacher als bislang auf 24 Monate verlängert werden.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können.

Zudem Neu:

- Staffelweise Anhebung des Kurzarbeitergeldes:
Für diejenigen, die es für eine um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, soll es ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern steigen – längstens bis Ende 2020.
- Außerdem werden für Arbeitnehmer in Kurzarbeit ab 1. Mai bis Ende 2020 bereits bestehende Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert.

2) Voraussetzungen

Die Gewährung von Kug ist von der Erfüllung bestimmter Regelvoraussetzungen (§§ 95 bis 99 SGB III) abhängig, die kumulativ vorliegen müssen.

Arbeitnehmer/-innen haben Anspruch auf Kug, wenn

- ein **erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall** vorliegt,
- die **betrieblichen Voraussetzungen** erfüllt sind,
- die **persönlichen Voraussetzungen** erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall **angezeigt** worden ist.

2.1) Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

Für die Erheblichkeit des Arbeitsausfalls müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Vorliegen eines wirtschaftlichen Grundes oder eines unabwendbaren Ereignisses



HINWEIS

Ein unabwendbares Ereignis liegt bei einer Corona-Pandemie vor.

- Vorübergehender, nicht vermeidbarer Zustand



HINWEIS

Vorübergehend = keine gesetzliche Definition; es muss glaubhaft gemacht werden, dass binnen absehbarer Zeit zur Vollarbeit zurückgekehrt wird. Außerdem muss die finanzielle Lage des Unternehmens nach Liquidität und Ertragskraft so beschaffen sein, dass der Kurzarbeitszeitraum wirtschaftlich überbrückt werden kann.

Unvermeidbar =

Zu prüfen ist:

- Sind Personalmaßnahmen möglich?
= Versetzung in andere Abteilungen, Fortbildungsmaßnahmen, Betriebsurlaub, Nutzung von Arbeitszeitschwankungen, Auflösung von Arbeitszeitguthaben mit Ausnahmen der in § 96 Abs. 4 Satz 3 SGB III genannten Fälle
 - Sind Produktionsorientierte Maßnahmen möglich?
= Rücknahme von Aufträgen, Produktion auf Lager, Vorlagern von Instandhaltungen und Reparaturen
 - Ist vorrangige Urlaubsgewährung möglich? § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB III
= soweit arbeitsrechtlich zulässig
= wenn noch nicht festgelegter Urlaub auf einen Zeitraum verlegt werden kann, in dem Arbeitsausfall zu erwarten ist
-

- Im jeweiligen Kalendermonat (=Anspruchszeitraum) sind mindestens (neu!) 10% der Beschäftigten von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Soll-Bruttoarbeitsentgelts betroffen. Der Entgeltausfall kann auch jeweils 100% des monatlichen Bruttoentgelts betragen. ([§ 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#))



HINWEIS

Anspruchszeitraum:

Der erste Anspruchszeitraum beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem erstmals ein Arbeitsausfall eintritt und die Voraussetzungen erfüllt sind.

Beschäftigte:

Mitzzählen sind auch Arbeitnehmer/-innen, die nicht der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit unterliegen, ferner Kranke, Beurlaubte und innerhalb des o. a. Zeitraumes ausgeschiedene Arbeitnehmer/-innen. Nicht mitzzählen sind Auszubildende sowie Arbeitnehmer/-innen, die sich in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen (Vollzeitmaßnahmen) mit Bezug von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld befinden oder deren Arbeitsverhältnis ruht (bspw. Elternzeit).

Soll-Bruttoarbeitsentgelt:

Sind beitragspflichtige Einnahmen im Sinne der §§ 342ff. SGB III ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Entgelt für Mehrarbeit.

2.2) Betriebliche Voraussetzungen

Als betriebliche Voraussetzungen sind zu nennen ([§ 97 Satz 1 SGB III](#))

- Beschäftigung von mind. 1 Arbeitnehmer
- auch Betriebsabteilungen sind möglich

2.3) Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen ([§ 98 Abs. 1 SGB III](#)) sind erfüllt bei:

- Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
- Ungekündigtes Arbeitsverhältnis

2.4) Anzeige bei der Agentur für Arbeit

- Schriftliche Anzeige der geplanten Kurzarbeit gem. Vordruck: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- Bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat
- Anzeigeberechtigt sind Arbeitgeber als auch Betriebsrat ([§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#)).



HINWEIS

Die Agentur für Arbeit hat über den Antrag "unverzüglich" (i.d.R. innerhalb von 2 Wochen) zu entscheiden! ([§ 99 Abs. 3 SGB III](#))

3) Vorgehensweise

Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes beachten Sie bitte die folgende Reihenfolge:

(1) Information an alle Mitarbeiter

Betrieb mit Tarifvertrag	Betrieb mit Betriebsrat	Betrieb ohne Betriebsrat
= Überprüfung der konkreten Anforderungen gem. Regelungen im Tarifvertrag („Kurzarbeiterklauseln“) = Berücksichtigung von Ankündigungsfristen	= Abschluss einer Betriebsvereinbarung = gesonderte Absprachen mit den einzelnen Arbeitnehmern sind dann entbehrlich = Angabe des betroffenen Personenkreises, Dauer und Umfang = gesonderte Vereinbarung für leitende Angestellte notwendig	= Ergänzung zum Arbeitsvertrag und Ankündigung = einzelvertragliche Vereinbarung mit allen Mitarbeitern = sofern Mitarbeiter nicht einverstanden sind muss eine Änderungskündigung ausgesprochen werden

Achtung: Mindestinhalte einer Vereinbarung zur Kurzarbeit sind deren Beginn, Dauer, Ausmaß, Lage und Verteilung.



(2) Anzeige über Arbeitsausfall an die zuständige Agentur für Arbeit

1	Notwendige Unterlagen einholen	<ul style="list-style-type: none"> - Ankündigung über Kurzarbeit - Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit mit Betriebsrat oder Arbeitnehmern/-innen oder - Änderungskündigung - Liste Mitarbeiter - Arbeitsplan mit der genauen Verteilung der gekürzten Arbeitszeit (Kein Muss!)
2	Vordruck „Anzeige über Arbeitsausfall“ ausfüllen (Kug 101)	<ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Felder müssen ausgefüllt werden (s. Ausfüllhinweise über Arbeitsausfall) - Insbesondere die Gründe für den Antrag auf Kug müssen ausführlich dargelegt werden
3	Versand an Agentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Elektronische Übermittlung via Online Antrag oder - Brief via Einschreiben Einwurf

Gerne unterstützen wir Sie beim Ausfüllen des Formulars.



(3) Monatlicher Antrag auf Kurzarbeitergeld

1	Berechnung des Kug lt. Vordruck „Kug Abrechnungsliste“ (Kug 107)	- Erfassen der monatlichen Abrechnungsparameter in der Abrechnungsliste - Berechnung des Kug durch Lohnabteilung oder StB
2	Auszahlung des Kug an Arbeitnehmer	- Meldung an Lohnabrechnung oder StB - Auszahlung an Arbeitnehmer
3	Vordruck „Antrag auf Kurzarbeitergeld“ (Kug 108)	- Übernahme der Daten in Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes - Einreichung in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit - Innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kug beantragt wird)

4) Besonderheit Minijob

Ein Minijobber fällt nicht unter die Regelungen des Kurzarbeitergeldes, da der Minijob kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis darstellt. Im Ergebnis profitiert der Arbeitgeber somit nicht von den Erleichterungen des Kurzarbeitergeldes.

Eine Entlastung für den Arbeitgeber wäre nur gegeben, wenn durch behördliche Maßnahmen, wie Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, die Weiterarbeit verhindert wäre. Trotz der Verhinderung ist der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung für die nächsten sechs Wochen verpflichtet. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber jedoch auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde erstattet. Vom Beginn der siebten Woche an wird eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gewährt, welche den Arbeitgeber nicht mehr belastet.

Besonderheiten zur Kündigung von Minijobbern

Die gesetzliche Grundkündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Diese Frist gilt sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für Ihren Minijobber.

Nach dem Kündigungsschutzgesetz muss eine Kündigung sozial gerechtfertigt sein - nur dann ist sie rechtswirksam. Das bedeutet, die Kündigung muss

- aus Gründen erfolgen, die in der Person oder in dem Verhalten des Minijobbers liegen oder
- aus dringenden betrieblichen Erfordernissen erfolgen, die einer Weiterbeschäftigung des Minijobbers entgegenstehen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- Abweichende Kündigungsfrist:

Dauert das Arbeitsverhältnis länger als zwei Jahre, müssen Sie als Arbeitgeber längere Kündigungsfristen beachten:

Kündigungsfristen

Arbeitsverhältnis bestand	Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats
2 Jahre	1 Monat
5 Jahre	2 Monate
8 Jahre	3 Monate
10 Jahre	4 Monate
12 Jahre	5 Monate
15 Jahre	6 Monate
20 Jahre	7 Monate

Sie können in Tarifverträgen vom Gesetz abweichende - längere oder kürzere - Kündigungsfristen vereinbaren bzw. vereinbart haben.

Bitte beachten Sie zudem unser Merkblatt „Fragen und Antworten“, auf dem die bislang häufigsten Fragen für Sie zusammengetragen worden sind sowie unsere Homepage: <https://www.rinke.eu/covid19-kurzarbeit.html>, auf der Sie erfahren, wie Sie Kurzarbeit Schritt für Schritt beantragen.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Informationen der Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen und Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Anlage 2

Kurzarbeitergeld (Kug) - Fragen und Antworten –

Nachfolgend haben wir die häufigsten Fragen und Antworten im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld für Sie zusammengetragen.

- **Was muss der Arbeitgeber bei Anzeige von Kurzarbeitergeld bezahlen?**

Im Grundsatz gilt: Die gegenseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

Bsp.: Wird der Betrieb oder eine Abteilung komplett geschlossen, entfällt die Pflicht des Mitarbeiters, im Betrieb zu arbeiten und die des Arbeitgebers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (Soll-Bruttoarbeitsentgelt). Der Arbeitnehmer erhält in diesem Fall ausschließlich Kurzarbeitergeld in Höhe von 60% bzw. 67% des pauschalierten Nettoentgelts.

NEU: Das Bundeskabinett hat am 29.04.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) beschlossen. Darin ist auch eine gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes enthalten.

Das Kurzarbeitergeld wird nur erhöht, wenn die Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist. Es gibt also keine generelle Erhöhung des Kurzarbeitergeldes!

- bis zum 3. Monat des Bezugs bleibt es bei 60% bzw. 67% der Nettoentgeltdifferenz
- ab dem 4. Monat des Bezugs gibt es 70% bzw. 77% der Nettoentgeltdifferenz
- ab dem 7. Monat des Bezugs gibt es 80% bzw. 87% der Nettoentgeltdifferenz
- der höhere Wert gilt wie bisher für Haushalte mit Kindern
- die gestaffelte Erhöhung ist bis 31.12.2020 befristet

Der Arbeitgeber muss das Kurzarbeitergeld selbst berechnen und an den Mitarbeiter auszahlen. Durch den monatlichen Antrag fordert der Arbeitgeber eine Erstattung des Kug bei der zuständigen Agentur für Arbeit an.

Im Schutzpaket der Bundesregierung wurde beschlossen, dass auch die Sozialbeiträge den Arbeitgebern erstattet werden.

ACHTUNG: Der Arbeitgeber ist aber ggf. zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht.

- **Ist Urlaub während der Kurzarbeit möglich?**

Urlaub ist grundsätzlich auch während der Kurzarbeit möglich. Der EuGH hat auf Vorlage des Arbeitsgerichts Passau entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub im Verhältnis der Arbeitszeitverkürzung reduziert werden kann (strittig!).

- **In welcher Höhe ist der Urlaub zu vergüten?**

Der Urlaub ist in Höhe des ungekürzten Entgelts der letzten 13 Wochen entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 BurlG zu vergüten. Das Urlaubsentgelt ist also vom Arbeitgeber in der üblichen Höhe zu gewähren.

- **Dürfen während der Kurzarbeit Überstunden angeordnet werden?**

Dies ist grundsätzlich unzulässig, da Überstunden als Indiz gelten, dass Kurzarbeit vermeidbar ist. Ausnahmen bestehen bspw. nur, wenn dringende Angelegenheiten abgewickelt werden müssen (Reparaturen, Eilaufträge). Innerhalb eines Anspruchsmonats können daher zwischenzeitlich Überstunden auflaufen, die allerdings den Arbeits- und Entgeltausfall des betreffenden Arbeitnehmers über den Kalendermonat gesehen entsprechend mindern und den etwaigen Leistungsanspruch kürzen.

- **Ist Kurzarbeitergeld für Feiertage möglich?**

Nein, Feiertage sind grundsätzlich vom Arbeitgeber zu vergüten. Wird an Feiertagen betriebsüblich gearbeitet, kann hingegen Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

- **Erhält der Arbeitnehmer während einer Arbeitsunfähigkeit Kurzarbeitergeld?**

Es ist hierbei zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer vor oder während des Bezugs von Kug erkrankt ist.

Ist er während des Bezugs von Kug erkrankt, besteht die ersten sechs Wochen der Erkrankung ebenfalls ein Anspruch auf Kug.

Wird ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, bevor der Betrieb die Kurzarbeit eingeführt hatte, hat er für den Zeitraum, für den noch keine Kurzarbeit angezeigt worden ist, grds. Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber in üblicher Höhe. Für den Zeitraum, für den Kurzarbeit angemeldet worden ist hat er zwar keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, jedoch auf Krankengeld in Höhe des jeweiligen Kurzarbeitergelds, solange er grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat.

Normalerweise wird Krankengeld von der Krankenkasse ausgezahlt. In diesen Fällen aber ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Krankengeld zu errechnen und mit der Entgeltabrechnung des Beschäftigten auszuzahlen. Die Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag das verauslagte Krankengeld.

Nach den sechs Wochen zahlt die Krankenkasse bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Die jeweilige Krankenkasse ermittelt die Höhe von diesem Zeitpunkt an jedoch nach allgemeinen Berechnungsvorschriften für reguläres Krankengeld.

Beispiel: Vom 1.4. bis 30.6.2020 wird Kurzarbeit (Reduzierung auf 0 Stunden) eingeführt. Ein Arbeitnehmer ist wegen einer Grippe vom 24.3. bis 3.4.2020 arbeitsunfähig.

Der Arbeitnehmer hat grds. Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer vom 24.3. bis 31.3.2020 das Entgelt fortzahlen. Ab dem 1.4.2020 fällt seine Arbeit aber nicht nur wegen seiner Arbeitsunfähigkeit aus, sondern auch wegen Kurzarbeit. Der Arbeitgeber muss daher ab dem 1.4.2020 Krankengeld in Höhe des Kug zahlen. Auf Antrag erhält der Arbeitgeber das verauslagte Krankengeld von der Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet. Die Stunden, die auf Krankheit fallen, sind entsprechend gesondert im Abrechnungsformular einzutragen.

Achtung: Fällt in den Zeitraum der Erkrankung ein Feiertag, muss der Arbeitgeber die Entgeltzahlung in Höhe des Kug übernehmen (vgl. § 2 Abs. 2 EFZG).

- **Gelten besondere Regelungen für eine Kündigung während der Kurzarbeit?**

Grundsätzlich nicht. Bei einer betriebsbedingten Kündigung aus denselben Gründen, die zur Kurzarbeit geführt haben, fehlt es an dem notwendigen „dringenden“ betrieblichen Erfordernis, es sei denn es sind weitergehende inner- und außerbetriebliche Umstände gegeben, die einen Stellenabbau erforderlich machen.

- **Welche besonderen Regelungen gelten bei Auszubildenden?**

I.d.R. kann Auszubildenden gegenüber keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten.

Hierbei hat er zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

- Umstellung des Lehrplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte
- Versetzung in eine andere Abteilung
- Rückversetzung in die Lehrwerkstatt
- Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen.

Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Diese Option ist allerdings restriktiv zu handhaben. Wegen des Coronavirus haben viele Betriebe aber kaum eine andere Möglichkeit, insbesondere wenn der Betrieb geschlossen werden muss. In so einem Fall ist Kurzarbeit auch eine Option für Auszubildende.

Sollte Auszubildenden gegenüber Kurzarbeit angeordnet werden, haben sie Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Mindestdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen.

Der Arbeitgeber hat grds. die Möglichkeit, eine Erstattung bis zu 450 EUR pro Monat bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

- **Wie lange hat man Anspruch auf Kug?**

Grundsätzlich gilt: Kurzarbeitergeld kann für 12 Monate bezogen werden. Unterbrechungen der Kurzarbeit von mindestens 1 Monat können die Bezugsfrist verlängern.

Hat Ihr Unternehmen bis zum 31. Dezember 2019 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt, kann Kurzarbeitergeld bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020, bezogen werden. Grundlage dieser Regelung ist die Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld.

- **Wie schnell erhalten Arbeitgeber die Erstattung des Kug?**

Zur Sicherstellung einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung erfolgt die Zahlung im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gem. § 328 Abs.1 Nr. 3 SGB III und wird mit einem Leistungsbescheid bekanntgegeben. Die Leistung wird in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Antragstellung an die Arbeitgeber ausgezahlt.

- **Kann es noch zu nachträglichen Änderungen der Zahlungen des Kug kommen?**

In der Regel innerhalb von 7 Monaten nach dem Ende des Kug-Bezugs werden die abgerechneten Kug-Bezugszeiträume abschließend geprüft. Für diese Abschlussprüfung werden von der AA ausgewählte, zu prüfende Lohn- und Arbeitszeitunterlagen schriftlich angefordert. Gegebenenfalls kommt es dann zu Korrekturen der Zahlungen.

Aufgrund der hohen Anzahl der Anträge wird damit gerechnet, dass die Abschlussprüfung durch die Agentur für Arbeit deutlich später stattfinden wird. Eine sorgfältige Dokumentation wird daher empfohlen.

- **Ist ein Nebenjob bei Bezug von Kug möglich?**

Grundsätzlich ist dies mit dem Arbeitgeber abzustimmen bzw. vertraglich zu regeln.

Sofern ein Nebenjob grundsätzlich erlaubt ist, gelten aufgrund der außergewöhnlichen Situation am Arbeitsmarkt infolge der COVID-19-Pandemie befristet bis zum 31.10.2020 günstigere Sonderregelungen zur Einkommensberücksichtigung für Personen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Beschäftigung in sog. systemrelevanten Branchen und Berufen aufnehmen.

Zu diesen Branchen gehören z. B. die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern, aber auch die Landwirtschaft, die Ernährungswirtschaft und die Versorgung mit Lebensmitteln. Danach wird in der Zeit vom 1.4.2020 bis 31.10.2020 das Entgelt aus einer anderen, während des Kurzarbeitergeldbezugs aufgenommenen Beschäftigung dem Istentgelt nicht hinzugerechnet, soweit es zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Istentgelt die Höhe des Sollentgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

Diese Regelung soll Kurzarbeitern einen freiwilligen Anreiz bieten, in der Zeit der pandemiebedingten Krise ihre (freien) Arbeitskapazitäten und Qualifikationen in wichtigen systemrelevanten Branchen einzusetzen, etwa bei der Ernte in der Landwirtschaft mitzuarbeiten.

Eine bereits zuvor ausgeübte und insoweit lediglich „fortgesetzte“ Nebenbeschäftigung bleibt bei der Leistungsberechnung weiterhin unberücksichtigt. Dabei gilt keine vorherige Mindestdauer. Für Arbeitnehmer, die vor Kurzarbeitsbeginn bereits einen Minijob ausgeübt haben, sind deshalb insoweit keine Besonderheiten bei der Berechnung und Beantragung des Kug zu beachten.

- **Können auch nur einzelne Abteilungen geschlossen werden?**

Dies ist grundsätzlich möglich, sofern die Voraussetzungen von Kurzarbeit erfüllt sind. Es ist in diesem Fall ein Arbeits-/ Ausfallplan zu erstellen, in dem vorausgeplant wird, welche Arbeitnehmer (oder Gruppen) zu welchem Zeitpunkt Arbeitsausfälle oder -einsätze haben. Grundsätzlich muss der geplante Ausfall aufgrund des Umfangs der Auftragsrückgänge plausibel sein. Dieser Plan kann ganz einfach aussehen (z. B. alle arbeiten an jedem Arbeitstag die Hälfte) oder auch sehr detailliert (z. B. wer hat an welchem Tag genau welche Ausfälle bzw. Arbeitsstunden?). D. h., er lässt durchaus einen erheblichen Planungsspielraum zu.

- **Fällt für das Kug Einkommensteuer an?**

Nein, für das Kug muss kein Betrag an das Finanzamt abgeführt werden. Allerdings wird das Kurzarbeitergeld bei der Bestimmung des (progressiven) Steuersatzes mit den steuerpflichtigen Einnahmen zusammengerechnet. Die sich aus diesem Einkommen ergebenden (evtl. höheren) Steuersätze sind dann auf das zu versteuernde Einkommen ohne das Kurzarbeitergeld anzuwenden.

- **Welche Sozialbeiträge hat der Arbeitgeber zu zahlen?**

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass rückwirkend zum 1. März 2020 die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung (KV, PV und RV) für ausgefallene Arbeitsstunden erstattet werden sollen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind ebenfalls (wie auch nach alter Rechtslage) nicht zu entrichten.

Soweit bei Kurzarbeit Arbeitsentgelt (sogenanntes Kurzentgelt) gezahlt wird, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur Sozialversicherung grundsätzlich zur Hälfte.

Kurzübersicht (aus Sicht des Arbeitgebers):

Entgelt	LSt	SV
Entgelt für produktive Stunden (Kurzentgelt)	pflichtig	pflichtig
Kurzarbeitergeld	frei	frei

- **Wie sind Zuschüsse zum Kug zu behandeln?**

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Ausgleich von Einkommenseinbußen bezahlt, werden bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz gemäß §106 Abs. 2 SGB III nicht berücksichtigt.

Sie sind sozialversicherungsfrei, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % der Nettoentgeltdifferenz nicht überschreiten, §1 Abs. 1 Nr. 8 SVEV.

Vereinfachend kann gesagt werden, dass, um keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen, die Höhe des Kug zusammen mit dem Zuschuss also nie den gesamten Lohnausfall kompensieren darf, sondern maximal 80%.

Mangels einer Steuerbefreiungsvorschrift sind sie derzeit noch als Arbeitslohn regulär steuerpflichtig.

NEU: Das Bundeskabinett hat am 6. Mai 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona Steuerhilfegesetz) beschlossen. Dieser Gesetzentwurf beinhaltet eine Regelung, wonach Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll- und Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steuerfrei gestellt werden. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse werden ebenfalls in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

- **Sind die Arbeitnehmer bei Bezug von Kug weiterhin versichert?**

Während der Zeit der Gewährung von Kug bleiben die Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Für die Ausfallstunden haben die Mitarbeiter keine Beiträge zu zahlen. Für das neben der Kug-Zahlung tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-innen die Beiträge wie bei regulärem Arbeitsentgelt.

- **Was ist, wenn der Mitarbeiter sich weigert, die Vereinbarung zur Kurzarbeit zu unterzeichnen?**

Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer grds. nicht aufgrund der Verweigerung der Zustimmung zur Kurzarbeit kündigen (§ 612a BGB). Wenn der Betrieb reduziert bzw. eingestellt werden muss und der Arbeitnehmer nicht mehr im vertraglich vereinbarten Umfang beschäftigt werden kann, muss der Arbeitnehmer jedoch mit einer Änderungskündigung (Reduzierung der Stunden) oder betriebsbedingten Kündigung (bei Einstellung des Betriebs) rechnen. Es sind jedoch im Einzelfall die Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) zu prüfen.

Daher empfehlen wir dringend, sich zur Möglichkeit der Kündigung gesonderten Rechtsrat einzuholen.

- **Müssen vor Einführung von Kurzarbeit Überstunden genommen werden?**

Im Regelfall sind Überstunden zunächst abzubauen, da damit die Kurzarbeit vermeidbar ist (s. Voraussetzungen zur Beantragung von Kug)

Darüber hinaus brauchen bestimmte Überstunden nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden (§ 96 Abs. 4 Satz 2 SGB III):

- Überstunden, bei denen vertraglich vereinbart wurde, dass sie ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 101 Abs. 1 SGB III) bestimmt sind und den Umfang von 50 Stunden nicht übersteigen. (Baugewerbe)
- Überstunden, die zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden sind und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigen.
- Überstunden, die auf Langzeitarbeitskonten (z.B. für Altersteilzeit, Vorruhestand, Sabbatjahr) angespart wurden.
- Überstunden, die den Umfang von 10 Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers übersteigen.
- Überstunden, die den niedrigsten Stand in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Kurzarbeit nicht übersteigen.

Bei Langzeitarbeitskonten (Altersteilzeit, Vorruhestand, Sabbatjahr) ist darauf zu achten, dass in der Vereinbarung stehen muss, dass der Arbeitgeber auf diese Stunden nicht für andere Zwecke zugreifen darf. Das ist meistens der Fall.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist für 40 Stunden eingestellt. Die Jahresarbeitszeit beträgt demnach 2.080 Stunden. Er hat 250 Überstunden. Hiervon muss er 10 % = 208 Stunden für Kurzarbeit einsetzen; 42 Stunden braucht er nicht einsetzen.

Hier kann eine Günstigerprüfung mit dem letzten Punkt erfolgen: wenn der niedrigste Stand des Überstundenkontos in den letzten 12 Monaten vor der Kurzarbeit 100 Stunden betrug, brauchen nur 150 Überstunden eingesetzt werden.

- **Muss der Jahresurlaub für Kurzarbeit vorab genommen werden?**

Resturlaub aus dem vergangenen Jahr ist zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen. Noch nicht genommener oder bereits verplanter Urlaub aus dem laufenden Jahr muss nicht vorab genommen werden.

- **Wird Kurzarbeitergeld auch für Gehälter gezahlt, die über der Beitragsbemessungsgrundlage liegen?**

Alle Entgeltbestandteile fließen nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze von 6.900,00 € in das Soll-Entgelt ein. Das bedeutet: sobald ein Mitarbeiter mehr als 6.900,00 € sozialversicherungsrechtliches Entgelt im Monat erzielt, wird für den übersteigenden Betrag kein Kurzarbeitergeld gezahlt.

Wie beim Arbeitslosengeld ist damit der Entgeltausfall bis zu dem Entgelt abgesichert, bis zu dem Beiträge entrichtet werden. Liegt auch während der Kurzarbeit das erzielte Istentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, kann daher kein Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

- **Wirkt sich das Kurzarbeitergeld auf das Elterngeld aus?**

Der Bundestag hat am 7. Mai 2020 einen Gesetzesentwurf für Anpassungen beim Elterngeld und Änderungen bei der Elternzeit beraten und verabschiedet.

Durch die Gesetzesänderung bekommen Eltern in systemrelevanten Berufen die Möglichkeit, die Elternzeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Die Neuregelung verhindert, dass Eltern aufgrund der Ausnahmesituation weniger Elterngeld erhalten oder einen Teil der Leistung zurückzahlen müssen, wenn sie krisenbedingt mehr oder weniger arbeiten müssen als vorgesehen war. Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 1. März 2020.

Der Gesetzesänderungen betreffen im Wesentlichen drei Regelungsbereiche:

- Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate aufschieben. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die Situation gemeistert ist, spätestens zum Juni 2021. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes.
- Der Partnerschaftsbonus, eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die beide in Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen, entfällt nicht oder muss nicht zurückgezahlt werden, wenn Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.
- Während des Bezugs von Elterngeld reduzieren Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie erhalten, die Höhe des Elterngelds nicht. Dazu zählt zum Beispiel das Kurzarbeitergeld. Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können werdende Eltern diese Monate auch von der Elterngeldberechnung ausnehmen.

- **Müssen die Beschäftigten in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit um jeweils den gleichen Prozentsatz reduzieren?**

Nein, eine unterschiedliche Verteilung ist grds. möglich, sofern die Voraussetzungen zur Zahlung des Kurzarbeitergeldes weiterhin erfüllt sind.

- **Welche Besonderheiten gibt es bei der Abrechnung vor Monatsende?**

Sofern die Löhne vor dem Monatsende abgerechnet werden, empfehlen wir Ihnen zunächst die Erstellung einer Verfahrensanweisung für die Lohnabrechnung in Bezug auf die Kurzarbeit von ca. ½ Seite.

Die Verfahrensanweisung sollte folgende Inhalte aufweisen:

- Begründung, warum eine Prognose für den Rest des Monats möglich ist
- Pflicht zur Erstellung einer Korrekturabrechnung für den Monat sofern sich die Prognose wider Erwarten als falsch herausstellen sollte.

Falls Sie sich unsicher sind, ob Kurzarbeit anfällt oder nicht, schlagen wir vor, zunächst Kurzarbeit abzurechnen aber den Leistungsantrag erst dann einzureichen, wenn die Korrekturabrechnung gelaufen ist. Dadurch erhalten die Mitarbeiter einer Nachzahlung von Arbeitsentgelt. Wenn sie zunächst Arbeitsstunden abrechnen würden und nachträglich auf

Kurzarbeit korrigieren, müssten die Mitarbeiter Geld zurückzahlen. Eine andere Alternative bestünde darin, mit Vorschüssen zu arbeiten und erst nach Monatsende die endgültige Abrechnung durchzuführen.

- **Wie lange sollte Kurzarbeit beantragt werden?**

Dies sollte grds. individuell für den Betrieb entschieden werden. Wenn die Kurzarbeit für einen längeren Zeitraum (Maximaldauer beträgt 12 Monate) beantragt wird, besteht der Vorteil, dass keine erneute Vereinbarung mit den Mitarbeitern und keine erneute Anzeige über Arbeitsausfall notwendig ist.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen und Fragen zur Verfügung.

Anlage 3

Steuerliche Liquiditätshilfe der Bundesrepublik Deutschland für Unternehmen:

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Im Einzelnen:

a. Gewährung von Stundungen

Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.

b. Anpassungen von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Im Land NRW können die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden bzw. erstattet werden.

Vergleichen Sie hierzu auch:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf

c. Fristverlängerung der Lohnsteueranmeldung

Den Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

Den Antrag finden Sie unter:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/lohnsteuer_fristverlaengerung_0.pdf

d. Fristverlängerungen zur Abgabe der Jahressteuererklärung sowie für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen

Nach Abstimmung mit den Steuerberaterkammern in NRW bietet die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen wegen der „Corona-Pandemie“ auf Antrag eine Fristverlängerung zur Abgabe von Jahressteuererklärungen 2018, für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen sowie den Erlass bereits festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung.

Die dafür notwendigen Anträge finden Sie unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

e. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

f. Steuerliche Liquiditätshilfen für die Gastronomie - Senkung der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.

Bisher gilt für Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent. Für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt, fallen in der Regel nur 7 Prozent an. Nun soll generell ein Satz von 7 Prozent gelten.

g. Verrechnung absehbarer Verluste mit Gewinnen aus dem Vorjahr

Absehbare Verluste für dieses Jahr können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit Steuervorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden, d.h. bereits getätigte Steuervorauszahlungen können zurückerhalten werden.

Das gilt für Vorauszahlungen, die für das erste Quartal 2020 geleistet wurden. Zusätzlich können sie 15 Prozent der im Jahr 2019 gezahlten Vorauszahlungen zurückerstattet bekommen.

Die Steuererstattung kann maximal 150.000 bzw. 300.000 Euro (bei Zusammenveranlagung) betragen. Sollte sich später herausstellen, dass 2020 doch Gewinne erwirtschaftet werden konnten, ist diese Liquiditätshilfe wieder zurückzuerstatten.

Solange das Unternehmen allerdings Verluste oder keine Gewinne ausweist, muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Verrechnung erfolgt mit der Einkommensteuererklärung für 2020, die erst im Verlauf der Jahre 2021-2022 eingereicht wird.

Aus dem Schreiben von Olaf Scholz am 23.04.2020 ein fiktives Zahlenbeispiel:

Unternehmerin A hat für das Jahr 2019 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer in Höhe von 24.000 Euro entrichtet. Ihr für 2019 voraussichtlich erwarteter Gewinn belief sich auf 80.000 Euro. Für das Jahr 2020 wurden vom Finanzamt dementsprechend Vorauszahlungen von 6.000 Euro je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 wurde Anfang März geleistet. Aufgrund der Covid-19-Krise bricht der Umsatz auf null Euro ein, die Fixkosten laufen unverändert weiter. A kann nun beim Finanzamt beantragen, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt werden. Das Finanzamt setzt antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung in Höhe von 6.000 Euro. Zusätzlich beantragt A im Hinblick auf den erwarteten Verlust für 2020 die Rückzahlung in Höhe von 15 Prozent der Vorauszahlung des Vorjahres, also in Höhe von 3.600 Euro (15

Prozent von 24.000 Euro). Das Finanzamt zahlt diese Liquiditätshilfe unter Vorbehalt des Widerrufs an A aus. Also bekommt die Unternehmerin insgesamt 9.600 Euro ausgezahlt, die sie zur Sicherung ihres Unternehmens einsetzen kann.

Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

1) Antrag: schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Finanzamt

2) Antragsberechtigte Steuerpflichtige: einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personen mit Gewinneinkünften oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

3) Negative Betroffenheit: von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen, d.h. wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet

Unsere Leistung: Gerne geben wir Ihnen weitere Informationen und beraten Sie persönlich, welche Optionen für Sie sinnvoll sind. Ferner werden wir für Sie die Anträge stellen.

Sprechen Sie uns an!

Anlage 4

Regelungen zur Soforthilfe NRW

Im Folgenden stellen wir die Regelung in NRW vor, welche in den anderen Bundesländern ähnlich jedoch nicht gleich lauten. Die Links für andere Bundesländer finden Sie [hier](#).

Der Antrag kann ab dem 27.3.2020 unter www.wirtschaft.nrw/corona vollständig online gestellt werden und muss bis spätestens 31.05.2020 gestellt werden. Der Eingang des Antrags wird automatisiert bestätigt.

Es wird ein direkter Zuschuss ausgeschüttet. Für NRW gilt:

- Einmalzahlung in Höhe von € 9.000,00 bei bis zu fünf Beschäftigten
- Einmalzahlung in Höhe von € 15.000,00 bei bis zu zehn Beschäftigten
- Einmalzahlung in Höhe von € 25.000,00 bei bis zu 50 Beschäftigten

Zuschussberechtigt sind die folgenden Unternehmen/Freiberufler/Selbständige:

- Hauptberuflich und damit dauerhaft am Markt tätig sind
- Ihren Hauptsitz in NRW haben
- Bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- Maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte)
- Ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31.12.2019 am Markt angeboten haben

Vorausgesetzt werden erhebliche Finanzierungseingpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird laut der Landesregierung angenommen, wenn:

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind **oder**
- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird (März oder April), ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mehr als 50% verglichen mit dem Vorjahresmonat ergibt. Bspw.: März 2019 Umsatz € 10.000, aktueller Umsatz März 2020 € 4.000. Kann der Referenzmonat nicht herangezogen werden (bei Gründungen) gilt der Vergleich mit dem Vormonat. **oder**
- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden **oder**
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt 2.000 Euro für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen.

Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April.
- keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April.
- keine Beantragung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

Abrechnungsmodus: Einstellung eines Betrages von einmalig insgesamt 2.000 Euro bei der Berechnung des Liquiditätseingpasses im Verwendungsnachweis. Dazu erhalten alle Zuschussempfänger ein Schreiben mit einem entsprechenden Vordruck sowie einer Ausfüllungsanleitung.

Weiter dürften sich die Antragsteller zum Stichtag 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben und ein Finanzierungsengpass dürfte auch nicht schon vor dem 1. März bestanden haben.

Die Beschäftigten werden wie folgt in Vollzeitkräfte „umgerechnet“:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen
-

Die folgenden Informationen werden für die Antragsstellung benötigt:

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer abgefragt.
- Abgefragt wird zudem die Adresse des Unternehmens, sofern diese von der Privatadresse abweicht.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt wird außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert.

Mit dem Antrag versichert der Antragsteller an Eides statt alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Die Soforthilfe ist im Falle einer Überkompensation nach einem Betrachtungszeitraum von drei Monaten zurückzuzahlen. Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als sein tatsächlich eingetretener Schaden – also insbesondere der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) ist. Hilfestellung bei der Berechnung einer Überkompensation bietet ein Vordruck, den alle Zuschussempfänger in einem gesonderten Schreiben (inkl. Ausfüll-Anleitung) rechtzeitig erhalten.

Weitere Informationen: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

NEU: Gründerinnen und Gründer, die ihr Unternehmen nach dem 31.12.2019 gestartet haben, können ab heute ebenfalls mit Hilfe Ihres Steuerberaters oder ihrer Steuerberaterin einen Antrag auf die NRW-Soforthilfe stellen, wenn sie durch die Corona-Krise unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

Dazu müssen die Antragsteller belegen, dass sie bis zum 11. März 2020 bereits Umsätze erzielten oder mindestens ein Auftrag durch einen Kunden vorlag. Antragsberechtigt sind auch Gründer, wenn sie bereits eine langfristige oder dauerhaft wiederkehrende betriebliche Zahlungsverpflichtung eingegangen sind, z. B. ein Pachtvertrag für ein Ladenlokal.

Entsprechende Unterlagen legen die Gründer dem Steuerberater vor, der das Formular in einem von Anfang bis Ende digitalen Verfahren ausfüllt und absendet. Zugrunde gelegt werden die Umsätze aus dem Vormonat oder bei Unternehmen, die noch nicht durchgehend im Februar 2020 wirtschaftlich aktiv waren, die Umsätze aus dem Zeitraum der bisherigen Geschäftstätigkeit umgerechnet auf einen Monat (30 Tage).

Das entsprechende Antragsformular ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://gruender-soforthilfe-corona.nrw.de>.

Für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler kann die Soforthilfe schon jetzt beantragt werden. Die Soforthilfe beträgt € 2.000,00.

Weitere Informationen:

https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus

https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm

Antrag Soforthilfe für Künstler:

<https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-20-Antrag%20Sofortprogramm.pdf>

FAQ Soforthilfen für Kultur in NRW:

https://mkw.nrw/sites/default/files/documents/2020-03/200320_soforthilfen_fuer_kultur_in_nrw.pdf

Unsere Leistung: Gerne geben wir Ihnen weitere Informationen und helfen Ihnen bei der Antragstellung.

Sprechen Sie uns an!

Links zur Beantragung der Soforthilfe in anderen Bundesländern

Die Abwicklung der Hilfen erfolgt wie bei der Fluthilfe über die Bundesländer. Eine Kumulierung mit Länderhilfen und De-Minimis-Beihilfen ist möglich:

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung	Link
Baden-Württemberg	Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch L-Bank	wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfecorona
Bayern	Regierungen und Landeshauptstadt München	www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Berlin	Investitionsbank Berlin (IBB)	www.ibb.de/coronahilfen
Brandenburg	Für die Industrie: Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Für die Landwirtschaft: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelleunterstuetzungsangebote/ mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/foerderung/landwirtschaft/corona-2020-agrar-richtlinie/
Bremen	BAB Bremer Aufbau Bank BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	www.babbremen.de/bab/coronasoforthilfe.html www.bis-bremerhaven.de/corona-soforthilfe-erweitert.99081.html
Hamburg	Hamburgische Investitions- und Förderbank	www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuerunternehmen
Hessen	Regierungspräsidium Kassel	wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe
Mecklenburg-Vorpommern	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	www.lfimv.de/foerderungen/coronasoforthilfe

Niedersachsen	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank	www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-Beratung-für-unsere-Kunden.jsp
Rheinland-Pfalz	Investitions- und Strukturbank RLP (ISB)	isb.rlp.de/index.html
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes	www.corona.wirtschaft.saarland.de
Sachsen	Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB)	www.sab.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	www.ib-sachsenanhalt.de/coronavirusinformationen-fuer-unternehmen
Schleswig-Holstein	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	www.ibsh.de/infoseite/corona-beratungfuer-unternehmen/
Thüringen	Thüringer Aufbaubank Die Antragsannahme sowie Vorprüfungen erfolgen auch über die IHKn und HWKn.	aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020

Anlage 5

Erleichterungen bei Darlehensgewährung für Unternehmen

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang.

Die Bundesrepublik Deutschland wird Unternehmen durch Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung zu schützen versuchen. Diese Maßnahmen sollen vom Volumen her unbegrenzt sein und werden durch die KfW-Bank in Zusammenarbeit mit Ihrer Hausbank durchgeführt. Im Ergebnis soll die KfW-Bank den Unternehmen den Zugang zu Liquidität erleichtern. Die folgenden Maßnahmen müssen bei Ihrer Hausbank (Sparkasse, Deutsche Bank, Commerzbank, Volksbank, etc.) beantragt werden:

1. Maßnahmen für Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:

ERP-Gründerkredit -Universell

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) in Höhe von bis zu 80 % des Kreditvolumens durch die KfW-Bank für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR. Im Ergebnis soll die höhere Risikoübernahme durch die KfW-Bank die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erheblich erhöhen.
- Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

2. Maßnahmen für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind:

a) KfW-Unternehmerkredit (037)

- Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Im Ergebnis soll die höhere Risikoübernahme durch die KfW-Bank die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erheblich erhöhen.
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR).

b) KfW-Kredit für Wachstum (290)

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung)
- Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. auf 5 Mrd. EUR.
- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70 %. Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zu individuell strukturierten, passgenauen Konsortialfinanzierungen erleichtert

Anforderungen:

1. Beschreibung des Unternehmensgegenstands
(Branche, Produkt- und/oder Dienstleistungsangebot, relevante Geschäftsfelder)
2. Investitionsplan und Erwartungen des Vorhabens
3. Abhängig vom Finanzierungsanlass:
Bei Innovationsvorhaben: Business Plan
Bei Digitalisierungsvorhaben: Digitalisierungskonzept

3. KfW-Sonderprogramm

Für kleine, mittelständische und große Unternehmen

- Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
- Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90 % Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80 % Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50 %, bzw. gar keine für Betriebsmittel
- Zinsverbesserungen: zwischen 1 % und 1,46 % p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 % und 2,12 % p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen)
- Extreme Verschlinkung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten

Konsortialfinanzierung:

- Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
- Für Mittelständische und Großunternehmen
- KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
- Die KfW übernimmt bis zu 80 % der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahmen erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.

Einreichung notwendiger Unterlagen zur Risikoprüfung:

- Letzte zwei Jahresabschlüsse inkl. Verbindlichkeitspiegel
- Sofern der letzte vorliegende Jahresabschluss älter als drei Monate ist: Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- Qualifizierte Kapitaldienstberechnung, insbesondere integrierte Unternehmens-/ Liquiditätsplanung
- Für Unternehmensgruppen und bei Aufspaltung zusätzlich: Konzernabschluss, Organigramm
- Unterlagen und Angaben zu weiteren risikorelevanten Sachverhalten

4. KfW-Schnellkredit 2020:

- KfW-Darlehen für KMU i.H.v. drei Monatsumsätzen des Jahres 2019, bis zu einem Höchstbetrag von **800.000 Euro** und **100 % Haftungsfreistellung** durch die KfW, keine Kreditrisikoprüfung
- keine vorgeschaltete Prüfung erforderlich, lediglich vergangenheitsbezogene Daten
- dafür höherer Zinssatz von 3 % p.a., Laufzeit von 10 Jahren, die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei
- Unternehmen muss mind. seit dem 01.01.2019 am Markt aktiv gewesen sein und darf bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein (geordnete wirtschaftliche Verhältnisse), nachgewiesen durch Versicherung des antragstellenden Unternehmens
- auch muss das Unternehmen für das Jahr 2019 einen Gewinn vorweisen
- steht allen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten offen
- für Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten: Kreditvolumen von bis zu 500.000 Euro
- für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten: Kreditvolumen von bis zu 800.000 Euro

Unsere Empfehlung: Sprechen Sie Ihre Hausbank an! Wir unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung der einzureichenden Unterlagen.

Anlage 6

Inanspruchnahme von Bürgschaften

Unternehmen, die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten, müssen sich an die Bürgschaftsbanken der Länder wenden. Sie helfen bei der Strukturierung des Vorhabens und erstellen ein individuelles Finanzierungskonzept. Zudem helfen Sie bei der Auswahl der Finanzierungspartner. Der Antrag kann online gestellt werden unter:

www.finanzierungsportal.ermoeglicher.de

Einreichung notwendiger Unterlagen zur Beantragung einer Bürgschaft:

- Kurze Darstellung der Auswirkung der Corona-Pandemie auf das Unternehmen
- Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2018 und 2017
- Jahresabschluss 2019 oder BWA 12/2019 einschließlich Summen- und Saldenliste
- Kreditspiegel (Übersicht Zins- und Tilgungsbeträge bestehender Kredite)
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- Selbstauskunft
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters/ Inhabers
- Unterschriebener Bürgschaftsantrag

Maßnahmen der Landesregierung NRW:

- Ausfallbürgschaften in Höhe von 2,5 Mio. Euro zur Besicherung von Krediten bei Hausbanken
- Bis zu 250 TEUR im Expressverfahren (Entscheidung 3 Tage nach Antragseingang)
- Bis zu 500 TEUR im Umlaufverfahren (Entscheidung 3 Tage nach Vorlage aller Unterlagen)
- hälftiges Bearbeiterentgelt für Corona bedingte Finanzierung

Unsere Empfehlung: Sprechen Sie Ihre Hausbank an! Wir unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung der einzureichenden Unterlagen.

Anlage 7

Sonstige Maßnahmen

Stundung von Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträgen

Der GKV-Spitzenverband hat allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern. Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Allerdings nur, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind. Dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Einige Berufsgenossenschaften bieten ebenfalls eine zinsfreie Stundung der in Kürze fälligen Beiträge an. Weiter sollen Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Berufsgenossenschaft diese Hilfen anbietet. Auf den Internetseiten der jeweiligen Berufsgenossenschaft dürfte die Information vermerkt sein.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist vereinfacht gesagt auf den Insolvenzgrund „Corona-Virus“ nicht anwendbar. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt wird. Unternehmen sollen nicht Insolvenz anmelden müssen, weil die Anträge auf öffentliche Hilfen und Finanzierungen nicht rechtzeitig genehmigt und ausgezahlt werden.

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Mögliche Entschädigung bei Auftragsausfällen durch den Corona-Virus

Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen.

Weiter möchten wir auf die Seite der IHK Stuttgart verweisen:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/coronavirus-informationen-unternehmen/vertragsrechtliche-fragen-in-zeiten-des-coronavirus-4747560>

Wirtschaftsstabilisierungsfonds für große Unternehmen

Hilfe für größere Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- c) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Instrumente:

- Garantien von bis 400 Mrd. Euro. Dafür werden Garantieprämien erhoben.
- Für 100 Mrd. Euro kann der Fonds Unternehmen bei der Rekapitalisierung helfen indem er z.B. auch Unternehmensanteile (aber auch Schuldtitel etc.) kauft. Das kann mit Bedingungen verknüpft werden.
- Für 100 Mrd. Euro kann der Fonds der KfW Kredite geben.

Der Fonds soll sich selbst durch Kredite bis zu 200 Mrd. Euro finanzieren.

„Aussetzung“ von Kündigungsgründen (Mietvertrag und weitere vertragliche Pflichten)

Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt für die Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 begrenzt. Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt jedoch auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen den Vermieter – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden. Mit den Regelungen wird verhindert, dass infolge vorübergehender Einnahmeausfälle durch die Corona-Pandemie Wohnraummieter ihr Zuhause und Mieter oder Pächter gewerblicher Räume und von Grundstücken die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

Sonderzahlungen des Arbeitgebers bis 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei

Das BMF hat eine Verfügung erlassen, damit Sonderzahlungen an Beschäftigte bis 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei sind, d.h. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden demnach Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.

Voraussetzung: Die Sonderzahlung ist zusätzlich zum Gehalt zu zahlen und muss im Lohnkonto ausgewiesen sein.

Corona-Unterstützung für Start-Ups

Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (zum Beispiel KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Co-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können. Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen. Für Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapitalersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden. Parallel dazu stimmt die Bundesregierung weiter die Ausgestaltung eines Zukunftsfonds für Start-ups ab.

Gerne beraten wir Sie bzgl. der einzelnen Maßnahmen persönlich. Bitte sprechen Sie uns an!